

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2017
Nummer: 20
Datum: 06. Oktober 2017

Inhalt: Satzung der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens
über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

vom 06. Oktober 2017

Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof zur Regelung des Verfahrens über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

vom 06.10.2017

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245) in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl 2011, S. 50), erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Satzung zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche oder männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwandten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. Sie gilt für Professoren der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

§ 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Der Präsident entscheidet bis spätestens **30.09.** über die Gewährung einer Einmalzahlung für das laufende Kalenderjahr. Der entsprechende Antrag des Professors ist bis spätestens **30.06.** zu stellen und beim Dekan einzureichen. Dieser leitet ihn mit einer detaillierten schriftlichen Stellungnahme bis **31.07.** an die Personalabteilung weiter.

Bei laufenden Leistungsbezügen nach Ziff. 6.4. der Grundsätze der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof für die Vergabe von Leistungsbezügen informiert die Personalabteilung den betreffenden Professor und den zuständigen Dekan zu Beginn des Semesters, das dem Semester vorangeht, in dem ein höherer besonderer Leistungsbezug frühestens erreicht werden kann bzw. zu dem die Befristung eines

besonderen Leistungsbezugs endet, über die Möglichkeit eines Vorrückens in den Stufen. Der Professor leitet seinen mit einer Begründung versehenen Antrag über den Dekan, der hierzu eine detaillierte schriftliche Stellungnahme abgibt, innerhalb der gesetzten Frist an die Personalabteilung weiter.

- (2) Wegen Lehrleistungen über der regelmäßigen Deputatsverpflichtung, die nicht auf das Deputat angerechnet werden können (Mehrarbeit), kann jeweils bis 01.08. eines Jahres ein einmaliger Leistungsbezug beantragt werden.
- (3) Über die Höhe des individuellen Leistungsbezugs ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Ombudsrat

- (1) Es wird ein Ombudsrat gebildet, der aus je einem Professor jeder Fakultät besteht. Dieser wird aus der Mitte der Professoren der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind zur besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. § 2 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Der Ombudsrat unterstützt einen Professor auf dessen Antrag hin bei der Wahrnehmung seiner Interessen bei der Überprüfung der Gewährung des Leistungsbezugs.
- (3) Der Präsident informiert den Ombudsrat einmal im Jahr über die Ausschöpfung des Vergaberahmens.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 23.07.2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 06.10.2017.

Hof, den 06.10.2017
gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann
Präsident

Die Satzung wurde am 06.10.2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.10.2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.10.2017.